

## **Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt**

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 19.10.2017  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:35 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, VGem-Gebäude

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Relaunch des Internetangebotes der VGem und ihrer Mitgliedsgemeinden
- 2 Rückübertragung der freiwilligen Leistung/Aufgabe "Rentenantragstellung/-beratung" an die Deutsche Rentenversicherung
- 3 Beschaffung von iPads zur Bereitstellung für die (Markt-)Gemeinderäte der VGem-Mitgliedsgemeinden während der Wahlperiode 2020 - 2026
- 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 4.1 Antrag auf Einführung eines Sitzungskalenders

# Anwesenheitsliste

## Gemeinschaftsvorsitzender

Beck, Klaus

## Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Elze, Klaus

Endres, Heribert

Haber, Bernhard

Heidrich, Gerhard

Hoffmann, Thomas

Martin, Edgar

Müller, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

## Stellvertreter

Kohrmann, Gerhard

Vertretung für Herrn Bernd Schätzlein

Wind, Markus

Vertretung für Frau Bettina Schmitt-Bauer

## von der Verwaltung

Büttner, Ralf

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Schätzlein, Bernd

beruflich verhindert

Schmitt-Bauer, Bettina

anderer Termin

## Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 10.08.2017 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

### **TOP 1 Relaunch des Internetangebotes der VGem und ihrer Mitgliedsgemeinden**

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.12.2012 beschlossen, die Firma PiWi & Partner mit der Neuerstellung der VGem-Homepage zu beauftragen und das Content Management System OPEN2C Basic für die VGem, welches die Mitgliedsgemeinden auch zur Programmierung ihrer Webseiten nutzen, zu erwerben.

Die Nutzer des CMS-Systems (= Redakteure der Homepages) arbeiten seither ohne nennenswerte Probleme oder Schwierigkeiten mit diesem Produkt.

Nachdem die Verwendung von Smartphones und Tablets zum Surfen stetig zunimmt, ist es grundsätzlich erforderlich, die Webseiten auch für mobile Internetsurfer zu optimieren, um ihren Nutzern die größtmögliche „mobile Usability“ zu bieten. Vor allem im Mobile Commerce, also dem Kauf via Smartphone oder Tablet, wird der Usability eine noch größere Bedeutung beigemessen. Hierbei sind dann nicht allein nur für mobile Endgeräte optimierte Inhalte wichtig, sondern auch die für das mobile Payment optimierten Bezahlvorgänge (Stichwort: Bürgerserviceportal).

Wenn ein User mobil im Internet surft gelten andere Voraussetzungen als am Desktop-PC oder Notebook:

- der Besucher navigiert nicht mit der Maus, sondern per Touchscreen oder Sprach-eingabe
- das Display ist bedeutend kleiner
- mobile Endgeräte können in der Regel kein Flash oder Java darstellen
- die Internetverbindung ist unterwegs meist langsamer (gilt solange, bis LTE flächen-deckend verfügbar ist)

Wer seine Webseite für mobile Endgeräte optimieren möchte, hat grundsätzlich zwei praktische Möglichkeiten:

1. eine Website und all ihre Funktionen werden im Responsive Design programmiert: Hierbei passen sich die Webinhalte wie Fenster, Textelemente oder Frames an die Bildschirmgröße an. Dabei spielt es keine Rolle, ob der User über ein 10 Zoll großes Tablet- oder ein 4 Zoll großes Smartphone-Display auf die Seite zugreift. Der Nachteil am Responsive Design besteht darin, dass sich nicht alle Inhalte verlustfrei an jeden beliebigen Bildschirm anpassen lassen.

2. es existiert eine zweite Seitenversion, die speziell für mobile Inhalte eingerichtet wird: hierbei müssen die Inhalte auf eine mobile-URL übertragen werden. Schwierig ist dabei auch, dass alle Inhalte, die auf dem Desktop erreichbar sind, auf die mobile-URL umgeleitet werden müssen.

Als dritte Variante bliebe noch das Dynamic Serving eine Mischform aus mobiler Webseite und Desktop-Version, wobei die mobile Webseite eine „abgespeckte“ Version darstellt. Hier-von wird eher abgeraten, da der Besucher mit Tablet oder Smartphone üblicherweise eine schlechtere Usability feststellen wird. Die mobile Optimierung ist vor allem bei Unternehmen essentiell, welche ihre Webseite nach dem Konzept "Mobile First" erstellen.

Die Firma Econix GmbH (Rechtsnachfolger der Fa. PiWi & Partner) hat für ein Update des bei der VGem eingesetzten CMS-Systems und für die Programmierung der vorhandenen Websites im Responsive Design ein Angebot vorgelegt.

Die Kosten für das Standardpaket belaufen sich auf 4.640,00 € netto. Die Kosten für drei ausgewählte Erweiterungspakete liegen bei 1.450,00 € netto. Die Gesamtkosten für das Re-launch des Internetangebotes der VGem und ihrer Mitgliedsgemeinden würden demnach bei 6.090,00 € netto zzgl. 19 % MwSt. betragen.

Die Gemeinschaftsversammlung wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die Firma Econix GmbH mit der Lieferung des angebotenen Updates und der Programmierung der Websites im Responsive Design zum Angebotspreis von 7.247,10 € brutto zu beauftragen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>13</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 2      Rückübertragung der freiwilligen Leistung/Aufgabe "Rentenantragstellung/-beratung" an die Deutsche Rentenversicherung</b>
---

#### **Sachverhalt:**

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I werden Anträge auf Sozialleistungen unter anderem von allen Gemeinden entgegen genommen. Ist –wie in der Rentenversicherung- die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zum dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei der Gemeinde eingegangen ist. Unter Gemeinden sind die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden zu verstehen.

Ein Konkretisierung, was unter „Entgegennahme von Anträgen“ zu verstehen ist, enthält das Gesetz nicht. Es bedarf vielmehr einer Auslegung des Gesetzes, die auch unter Beachtung des kommunalen Hilfeleistungsanspruches (z.B. nach Art. 58 Abs. 2 GO) vorzunehmen ist.

Das Innenministerium äußert sich aus kommunalrechtlicher Sicht zu der Frage, in welchem Umfang Kommunalverwaltungen für Zwecke der Rentenversicherungen in Anspruch genommen werden können wie folgt:

Nach Art. 58 Abs. 2 GO ist es Aufgabe der Gemeinden, den Gemeindeangehörigen in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der Einleitung ihrer Verwaltungsverfahren behilflich zu sein, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist, wie z.B. die Deutsche Rentenversicherung. Daraus ergibt sich nach Auffassung des Innenministeriums nur eine sehr eingeschränkte Verpflichtung der Gemeinden, für Zwecke der Rentenversicherung tätig zu werden. In der inzwischen aufgehobenen Bekanntmachung des StMI zum Vollzug des Art. 58 GO vom 12.12.1974, Nr. IB1 – 3003-60/1 (MABl. 1975 S. 62) wurde dazu sinngemäß folgendes aufgeführt, was nach wie vor inhaltlich richtig ist und der Auslegung des Art. 58 Abs. 2 dienen kann:

Da die Verwaltungskraft der Gemeinden unterschiedlich ist, kann auch die Aufgabe der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 GO einen unterschiedlichen Umfang annehmen. Die gemeindliche Aufgabe kann z.B. dadurch erfüllt werden, dass die Gemeinde Vordrucke bereithält, Anträge entgegennimmt und weiterleitet, dem Bürger die zuständige Stelle nennt, ihm Auskunft über die gesetzlichen Voraussetzungen einer Leistung erteilt oder einen Antrag in formeller Hinsicht, z.B. auf Vollständigkeit der Angaben, Beifügung der notwendigen Bescheinigungen, vorprüft. Hat die Gemeinde kein ausreichend ausgebildetes Personal, ist sie nicht verpflichtet, den Bürger in diesem Verwaltungsverfahren z.B. zu beraten.

Des Weiteren regelt Art. 58 Abs. 3 GO, dass die Gemeinden Vordrucke für Anträge, die ihnen von anderen Behörden überlassen werden, bereit zu halten haben.

Zusammenfassend lässt sich aus den Vorschriften der Gemeindeordnung aber keine Verpflichtung der Gemeinden herleiten, eine qualifizierte Rentenberatung durch speziell geschulte Mitarbeiter anzubieten. Auch eine Verpflichtung der Gemeinden, Rentenansprüche EDV-mäßig zu erfassen, ergibt sich aus der Gemeindeordnung nicht.

Zum gleichen Ergebnis kommt das Bay. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration aufgrund der vorrangigen, spezialgesetzlichen Vorschriften des SGB I.

Um einen Rentenanspruch in der erforderlichen und sorgfältigen Form aufzunehmen, wurden bisher zwei Beschäftigte der VGem zweimal jährlich ganztätig geschult. Mit dieser Schulung sollten diese Mitarbeiter dann die identische Arbeitsqualität erreichen wie ein gelernter Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung, welcher sich ausschließlich mit dem Thema Rente beschäftigt, rechtlich immer auf den neuesten Stand ist und vor allem einen aktuellen Zugriff auf die Versichertendaten hat.

Die für den Rentenanspruch erforderlichen Daten müssen oftmals telefonisch von den VGem-Mitarbeitern bei der DRV erfragt werden. Diese und andere notwendige Rückfragen sind häufig mit einem sehr großen Zeitaufwand verbunden, da die Mitarbeiter/innen der Auskunfts- und Beratungsstelle kurzfristig nicht zu erreichen sind. Trotz intensiver Vorbereitung kam es immer wieder zu Fällen, in denen die Vorgespräche bzw. die Ergebnisse der Vorgespräche nicht mit dem Rentenbescheid übereinstimmen, was dann letztlich auch nicht zu einem positiven Erscheinungsbild der VGem in der Öffentlichkeit beiträgt.

Nachdem die personellen Ressourcen im Bereich der Fachkräfte bei der VGem Helmstadt seit geraumer Zeit sehr angespannt sind und sich kurzfristige Veränderungen nicht abzeichnen, wäre es aus Sicht der VGem-Verwaltung durchaus sinnvoll, die bisher von der VGem freiwillig übernommene Aufgabe der Rentenanspruchstellung/-beratung an die Deutsche Rentenversicherung zurück zu übertragen (vgl. VGem Kist, VGem Giebelstadt). Selbstverständlich können fertig ausgefüllte Anträge auch weiterhin zur ungeprüften Weitergabe an die

DRV bei der VGem Helmstadt abgegeben werden. Darüber wäre es denkbar, der Deutschen Rentenversicherung für einen regelmäßigen örtlichen Sprechtag in der VGem unentgeltlich Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden (vgl. VGem Marktheidenfeld, VGem Kreuzwertheim). Letztlich wäre auch denkbar, dass die Terminvergabe für diese örtlichen Sprechtag durch die VGem organisiert wird. Darüber hinaus könnte noch regelmäßig in den gemeindlichen Mitteilungsblättern auf das Online-Angebot der Deutschen Rentenversicherung für die „Rentenantragstellung/-beratung“ verwiesen werden.

### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die bisher freiwillig übernommene Aufgabe „Rentenantragstellung/-beratung“ auf Grund der stetig wachsenden rechtlichen Anforderungen, dem fehlenden Zugriff auf antragsrelevante Daten und der eigenen angespannten Personalsituation mit Ablauf des 31.12.2017 nicht mehr wahrzunehmen. Rentenanträge und –beratungen sind ab dem 01.01.2018 nur noch direkt beim Entscheidungsträger, der Deutschen Rentenversicherung, möglich.

Auf Wunsch der Deutschen Rentenversicherung können dieser unentgeltlich Räumlichkeiten für regelmäßig stattfindende örtliche Sprechtag zur Verfügung gestellt und die Terminvergabe durch die VGem organisiert werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 3 Beschaffung von iPads zur Bereitstellung für die (Markt-)Gemeinderäte der VGem-Mitgliedsgemeinden während der Wahlperiode 2020 - 2026</b>
--

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 unter Tagesordnungspunkt 9.4 den Einsatz der Session Mandatos iPad App spätestens ab Beginn der neuen Wahlperiode am 01.05.2014 befürwortet. Darauf folgend haben sich auch die VGem-Mitgliedsgemeinden mehrheitlich für den Einsatz der Session Mandatos iPad App ausgesprochen.

In der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 19.12.2013 wurde beschlossen, die Mittel für die Beschaffung der erforderlichen Anzahl von iPads Air Cellular incl. Zubehör im Haushalt 2014 bereit zu stellen. Die VGem wurde gleichzeitig beauftragt, die Beschaffung zu den bestmöglichen Konditionen spätestens in der Zeit vom 17.03.2014 – 30.04.2014 durchzuführen und die Geräte zum Einsatz der Mandatos iPad App zu konfigurieren. Die Tablet-Computer wurden ab dem 01.05.2014 den Mitgliedern der (Markt-)Gemeinderäte unentgeltlich für die Zeit ihrer Mitarbeit in den örtlichen Gremien zur Verfügung gestellt. Die Geräte sind in dem bei der VGem im Einsatz befindlichen MobileDeviceManagement (MDM) inventarisiert. Durch diese zentralisierte Verwaltung der mobilen Endgeräte ist die Software- und Datenverteilung, sowie der Schutz der Daten auf diesen Geräten sichergestellt.

Die nunmehr seit über drei Jahren im Einsatz befindlichen iPad's funktionieren zuverlässig und störungsfrei. Die Quantität und Qualität der für die Gremiumsmitglieder zu den Sitzungen in Form von elektronischen Dokumenten bereitgestellten Informationen und Unterlagen kann sicherlich allgemein als sehr gut bezeichnet werden. Art und Umfang der Sitzungsvorbereitung sind in dieser Form noch lange nicht der Standard bei den meisten Körperschaften. Das Ausdrucken, Sortieren und der Postversand von Sitzungsunterlagen gehören seit dem Einsatz der Pad's der Vergangenheit an.

Die VGem-Verwaltung beabsichtigt, den digitalen Sitzungsdienst auch in der nächsten Wahlperiode (01.05.2020 – 30.04.2026) fortzuführen. Die derzeit im Einsatz befindlichen iPad's sind zum Ende der aktuellen Wahlperiode sechs Jahre alt und entsprechen spätestens dann nicht mehr dem aktuellen technischen Standard. Durch den in Verbindung mit dem Einsatz der Pad's gesunkenen Personal- und Sachwand haben sich die Anschaffungskosten amortisiert. Zur Sicherstellung einer wieder für sechs Jahre reibungslos funktionierenden Mandatos iPad App wird die Neuanschaffung der erforderlichen Anzahl von iPads incl. Zubehör empfohlen. Die hierfür erforderlichen Mittel wären im Haushalt 2020 der VGem bereit zu stellen. Die Altgeräte können von der VGem zurückgenommen oder alternativ den Gremiumsmitgliedern zum Restbuchwert zum Kauf angeboten werden.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den digitalen Sitzungsdienst mit der Mandatos iPad App auch in der kommenden Wahlperiode (= 01.05.2020 – 30.04.2026) fortzuführen. Die Mittel für die Beschaffung der erforderlichen Anzahl von iPads Air Cellular incl. Zubehör im Haushalt 2020 bereit zu stellen. Die VGem wird beauftragt, die Beschaffung der Pad's zu den bestmöglichen Konditionen spätestens in der Zeit vom 15.03.2020 – 30.04.2020 durchzuführen und die Geräte zum Einsatz der Mandatos iPad App zu konfigurieren. Die Tablet-Computer werden den Mitgliedern der (Markt-)Gemeinderäte unentgeltlich für die Zeit ihrer Mitarbeit in den örtlichen Gremien zur Verfügung gestellt. Die Geräte sind in dem bei der VGem im Einsatz befindlichen MobileDeviceManagement (MDM) zu inventarisieren. Die Altgeräte sollen den Gremiumsmitgliedern zum Ende der laufenden Wahlperiode zum Restbuchwert zum Kauf angeboten werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>13</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 4    Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b>
---

<b>TOP 4.1    Antrag auf Einführung eines Sitzungskalenders</b>
---

**Sachverhalt:**

Mit Mail vom 12.10.2017 beantragt das Mitglied der Gemeinschaftsversammlung, Herr Bernd Schätzlein, die Sitzungstermine der Gemeinschaftsversammlung der VGem jeweils für ein Kalenderjahr festzulegen. Sitzungen sollten nach Auffassung von Herrn Schätzlein grundsätzlich vierteljährlich stattfinden und sofern keine Beratungsgegenstände vorliegen ggf. entfallen.

Nachdem für eine Sachbehandlung keine Dringlichkeit festgestellt werden kann, wird der Antrag für die nächste Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 14.12.2017 zur Beratung und Beschlussfassung vorbereitet.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Beck  
Vorsitzender

Ralf Büttner  
Schriftführer